

Satzung des Vereins

“Fachverband Shantychöre Deutschland e.V.” (FSD)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen **“Fachverband Shantychöre Deutschland e.V.”** (nachfolgend: FSD).
Er ist der Dachverband der Vereine, Gruppen und Organisationen in Deutschland, die das maritime Liedgut und Brauchtum pflegen.
- (2) Sitz des Vereins, Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hiddenhausen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (4) Der FSD pflegt ein freund- und partnerschaftliches Verhältnis zum “Deutschen Marinebund” (DMB).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur (§ 52 II, Nr. 5 AO), insbesondere die Pflege des maritimen Liedgutes (Gesang / Brauchtum).

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die

- Förderung und Unterstützung der Mitglieder, inklusive der Vorbereitung derartiger Mitgliedschaften,
- Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Chorverbandes e.V. (DCV).
- Teilnahme an Veranstaltungen der International Shanty and Seasing Association (ISSA)
- Einwerbung von Fördergeldern zur Förderung des maritimen Liedgutes (Gesang und Brauchtum) bei öffentlichen und privaten sowie weiteren dritten Stellen,
- Durchführung und Unterstützung von nationalen und internationalen Veranstaltungen, sowie Wettbewerben zur Pflege des maritimen Liedgutes (Gesang / Brauchtum),
- Beteiligung an internationalen Chorwettbewerben
- Durchführung von Seminaren, Workshops und Tagungen

- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Männer und Frauen sind gleichberechtigt hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit dieser Satzung wird durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2

Selbstlosigkeit / Neutralität

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist politisch und religiös / weltanschaulich neutral.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamts pauschale

- (1) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung.
- (3) Eine Ehrenamts pauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Nachgewiesene finanzielle Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den Verband entstehen, werden erstattet.

§ 5

Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu je einem Drittel an den Deutschen Chorverband e.V. (DCV), die International Shanty and Seasoning Association (ISSA) und an den Deutschen Marinebund (DMB), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Pflege und Förderung der Kultur, insbesondere des maritimen Liedgutes (Gesang und Brauchtum) zu verwenden haben.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personen-vereinigungen natürlicher Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und schriftlich ausdrücklich diese Satzung anerkennen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu stellen. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen als Einzelperson ist nur als Förderer möglich.

Bei gleichzeitig bestehender Mitgliedschaft in der International Shanty and Seasoning Association (ISSA) bzw. Deutscher Marinebund (DMB) wird das Erfordernis für eine Mitgliedschaft in der Regel als gegeben vorausgesetzt.

Der Verband besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind unmittelbar Mitglied des FSD und mittelbar Mitglieder des DCV mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Satzung.

Außerordentliche Mitglieder können Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die lediglich Mitglied des FSD, nicht aber des DCV sein wollen.

Sie haben in der Mitgliederversammlung des FSD – bezogen auf Angelegenheiten des DCV- kein Stimmrecht, ansonsten aber die gleichen mitgliedschaftlichen Rechte.

- (2) Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag generell und im Einzelfall. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Mitgliederrechte und -pflichten
- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenbündelung und/oder Stimmenhäufung sind nicht zulässig.
 - Informations- und Auskunftsrechte,
 - Recht auf Teilhabe und Nutzung der Vereinsangebote,
 - Verschwiegenheitspflicht über alle Vereinsbelange gegenüber Nichtmitgliedern,
 - Treuepflicht gegenüber dem Verband,
 - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu entrichten (Bringschuld).
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt
Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
 - Ausschluss
Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium einstimmig und endgültig. vereinsinterne Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss sind aufgrund dieser Satzung ausgeschlossen.
 - Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz einer schriftlichen Aufforderung (Abmahnung) innerhalb von 4 Wochen nicht zahlt.
- (5) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen und/oder sich dadurch vereinschädigend verhalten.
- Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Präsidium von diesem für einen Zeitraum von 2 Monaten rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt.
- (2) Mitgliedsbeiträge können in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Mitglied erteilt dazu eine Einzugsermächtigung und sorgt für eine ausreichende Deckung. Sofern ausnahmsweise nicht am Lastschriftverfahren teilgenommen wird, hat das Mitglied für eine pünktliche Zahlung zu sorgen.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind spätestens am **01.02.** des laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Ansonsten werden für den ausstehenden Betrag 10 % Zinsen p.a. fällig. Auf Antrag kann Ratenzahlung / Stundung vereinbart werden; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (4) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, haftet das Mitglied für sämtliche dem Verein dadurch entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium (Vorstand i.S. §§ 26 ff. BGB)

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - ! Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
 - Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
 - Beschluss über die Entlastung des Präsidiums
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
 - Wahl und Abberufung der Revisoren,
 - Änderung der Satzung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Erlass von Ordnungen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Sie sollte vorrangig in Präsenz durchgeführt werden.

Unter Nutzung der elektronischen Kommunikation sind auch virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen möglich.

Das Organ, welches entsprechend der Satzung für die Einladung zur Mitgliederversammlung zuständig ist, legt fest, wie die Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

Ein Anspruch einzelner Mitglieder auf Durchführung einer bestimmten Art der Durchführung von Mitgliederversammlungen besteht nicht.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - **ist** einzuberufen wenn
 - das Präsidium (Vorstand) die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Präsidium verlangt.

- (4) Der Termin zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen schriftlich mitzuteilen. Das Erfordernis ist auch erfüllt, wenn per E-Mail geladen wird.

Anträge zur Mitgliederversammlung werden dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens sechs Wochen vor dem Termin mit Begründung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin mit beigefügter Tagesordnung / Agenda und den Anträgen.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Versand der elektronischen Nachricht. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Präsidium letzte-kannte Anschrift / E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen (incl. elektronische Adressen) ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem vom Präsidium bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine Ablauf und Verfahren der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Anträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Präsidiums-(Vorstands-)wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, so ist geheim (mit Stimmzetteln) zu wählen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Stimmberechtigung ist beim Eintrag in die Teilnehmerliste durch Legitimation nachzuweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks bzw. für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister; diese hat zeitnah zu erfolgen.

- (7) Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung per Akklamation durch Stimmkarte, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (8) Anträge der Mitglieder müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 28 Tage vor der Versammlung dem Präsidium mit Begründung des Antrags schriftlich vorliegen.

Die Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Anträge sind spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen.

Das Präsidium prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt die zulässigen Anträge auf die Tagesordnung zur Mitglieder-versammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welcher Antrag der weitest gehende ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitest gehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

- (9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten

- Ort, Datum, Zeit (Beginn und Ende) der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung,
- gestellte Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, der NEIN-Stimmen, der ENTHALTUNGEN, der ungültigen Stimmen),
- Art der Abstimmung(en),
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,

- Beschlüsse.

(10) Protokolle sind allen Mitgliedern schnellstmöglich zuzustellen.

§ 10

Präsidium (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen,
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister

Die Amtsinhaber müssen entsandte Mitglieder eines Shantychores oder einer – gruppe sein.

Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium; dieses führt den Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied vertreten. Sofern der Präsident an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, wird er von dem Vizepräsidenten vertreten; die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Um zu gewährleisten, dass nicht immer der gesamte Vorstand neu gewählt wird, sind bei der ersten Wahl der Vizepräsident und der Schatzmeister nur für die Dauer von **zwei** Jahren zu wählen.

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Vereinsvermögens (Ausschluss spekulativer, riskanter Anlagegeschäfte)
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Leitung und Dokumentation (Protokoll) der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorschlagsrecht zur Höhe und Fälligkeit von Beiträgen.

Die Mitglieder des Präsidiums bleiben (entsprechend Absatz 3) so lange im Amt, wie sie von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums innerhalb der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, kann sich das Präsidium aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Bestellung eines geeigneten Vertreters bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Das so bestellte Präsidiumsmitglied übernimmt die Aufgaben, Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (4) Die Beschlussfassung des Präsidiums erfolgt in Präsidiumssitzungen, zu denen der Präsident nach Bedarf einlädt.
- (5) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Punkte / Regelungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist, die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 11

Aufgabenverteilung im Präsidium (Kernaufgaben)

Die Kernaufgaben der Präsidiumsmitglieder werden, ergänzend zu § 10, Abs. 2 wie folgt festgelegt:

- (1) Präsident
Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und ggf. weiterer Gremien,
- (2) Vizepräsident
Allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, besonders auch verantwortlich für maritimes Liedgut (Gesang / Brauchtum) insbesondere für die chorische Entwicklung.

- (3) Schatzmeister
 Vorbereitung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung (ggf. Weiterleitung an Steuerberatung).
 Beitragsangelegenheiten im Zusammenhang mit den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Deutschen Chorverband (DCV).
 Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung, Prüfung rechtlicher und steuerrechtlicher Sachverhalte.
- (4) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Funktionsinhaber gemäß vorstehender Ziffern erfolgt nach gegenseitiger Absprache und anschließender Beschlussfassung im Vorstand bzw. aufgrund einer Geschäftsverteilung gemäß § 9, Abs. 1 dieser Satzung.

Die Begleichung von Rechnungen erfolgt in der Regel unbar, durch geeignete Maßnahmen, z.B. nach dem „Vieraugenprinzip, gegenseitige schriftliche Vorab-Information per E-Mail.

§ 12

Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder drei Revisoren, die Mitglied in eines Mitglieds(Vereins) sein müssen Diese soll(t)en in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Revisoren können insgesamt dreimal nacheinander wiedergewählt werden; jeweils ein Revisor scheidet aus. Spätere Wiederwahlen sind möglich.
- (2) Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.

Die Revisoren sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr, zeitnah vor der Mitgliederversammlung, die Kassenführung zu prüfen. Mindestens zwei der drei gewählten Revisoren müssen an der Revision teilnehmen. Die Revisoren können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung von Ort und Zeit der Prüfungen liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Dies gilt auch für unangemeldete, sog. „Ad hoc“- Prüfungen“. Ad hoc Prüfungen müssen durchgeführt werden, wenn zwei der drei amtierenden Kassenprüfer dieses beschließen. Für die erstmalige Wahl der Revisoren wird hier § 10 Abs. (3) analog angewendet.

- (3) Den Revisoren ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren, Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen, sowie Auskünfte können und dürfen nicht verweigert werden.
- (4) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.
 Der Prüfbericht der Revisoren ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 13

Untergliederungen (Landesverbände), Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Die Bildung von Landesverbänden und/oder andere Untergliederungen*) ist nur mit Zustimmung des Präsidiums nach Anhörung der Mitgliederversammlung zulässig.
 Das Präsidium beschließt für diesen Fall entsprechende Richtlinien und Leitlinien.

Landesverbände oder andere Untergliederungen sind stets rechtlich „nicht-selbstständige“ Untergliederungen in der Rechtsform gemeinnütziger, eingetragener Vereine. Deren Satzungen dürfen nicht im Gegensatz zu dieser Satzung stehen.

- (2) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse und Kommissionen berufen und deren Arbeits- und Aufgabenbereiche festlegen.

*) = z.B. Regionen NORD, OST, SÜD, WEST

§ 14

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von

Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(Hierbei handelt es sich z.B. um Mitgliederdaten wie Name und Anschrift, Bankverbindung [bei Lastschrifteinzug], Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein etc.)

- (2) Als Mitglied des Deutschen Chorverbandes e.V. oder weiterer Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte vereins- und personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein vereins- und personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum / Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein vereins- und personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seines Vereins oder einzelner Personen des Vereins widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Berichte über Vereinsanlässe nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner vereins- und personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer vereins- und personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15

Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -geräten oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Präsidium) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn
- (2) ein Organmitglied (z.B. Präsidiumsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- (4) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (5) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (6) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 16

Änderung des Vereinszwecks, Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 17

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 18

Schlussbestimmungen

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.04.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die in Duiven/NL beschlossene Satzung vom 19.11.2011 und Änderungen vom 06.10.2012 und 16.03.2013

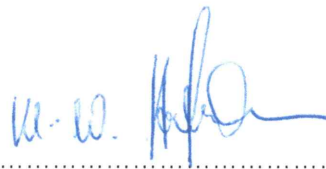
Herford / Hiddenhausen, den 30.04.2016

Satzung geändert

Herford / Hiddenhausen, den 20.08.2022



Hans Rodax
(Präsident)



Klaus-Werner Hofmann
(Vizepräsident)